

# H O C H S T Ä T T E N

Bebauungsplan : „ Am Kreuz “ Teil I und Teil II M 1:1000



## Zeichenerklärung

- Wohngebäude geplant mit Firststrichtung
- Wohngebäude bestehend mit Firststrichtung
- Nebengebäude bestehend eingeschösig, teilweise zweigeschossig
- zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze
- zweigeschösig zwingend
- Grenzen vorhanden und neu vorgeschlagen
- Grenzen aufzuheben
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baulinien
- Baugrenzen
- Verkehrsflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Höhenlinien
- Grünflächen öffentlich
- Kinderspielplatz
- Flächen für die Landwirtschaft und Gartenland
- Vorfluter
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Sichtwinkel
- Grundstücke in einem Besitz
- Freistreifen für Vorfluterreinigung

## Textliche Festsetzungen

1. Die nach § 4 Abs. 3 Ziffer 1, 2 und 6 der BauNV vorgesehenen Ausnahmen sind allgemein zulässig.
2. Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 400 qm festgesetzt.
3. Oberkante Erdgeschoß, bezogen auf die Verkehrsfläche, darf im Mittel 0,75 m nicht überschreiten. Bei den eingeschösigem Bauten am Hang darf das Untergeschoß gegen die Talseite freigestellt werden.
4. Ausnahmsweise kann die überbaubare Fläche um ca 2,00 m zur Straßenseite oder zur rückwärtigen Grundstücksgrenze hin verschoben werden, wenn sich Härtefälle ergeben.
5. Garagen sind ab Baulinie zulässig. Vor oder neben jeder Garage ist ein Wageneinstellplatz von 6,00 m Tiefe anzulegen. Ausnahmsweise dürfen bei Hanglage die Garagen bis 1,00 m an die Straßengrenze vorgezogen werden.
6. Nebengebäude sind bis zu einer Grundfläche von 30 qm ab rückwärtiger Gebäudeflucht und bis 2,50 m Traufhöhe gestattet. Ausnahmsweise können Nebengebäude bis zu 60 qm zugelassen werden.
7. Der neben den Vorflutern eingetragene Freistreifen von 2,00 m Breite ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und muß jederzeit zu Reinigungs- und Unterhaltungsarbeiten betretbar sein.
8. Der Sichtwinkel ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Einfriedigung und Bewuchs dürfen in seinem Bereich 1,00 m Höhe nicht überschreiten.

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 21. 3. 1960. beschlossen.
2. Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplanes in seiner Sitzung vom 24. 1. 1966. angenommen.
3. Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung dieses Planes erfolgte am 5. 1. 1968.
4. Der Planentwurf lag in der Zeit vom 22. 1. 1968 bis einschließlich 22. 2. 1968 öffentlich aus.
5. Während der Auslegung gingen ... Bedenken und Anregungen ein.
6. Der Satzungsbeschluß gemäß § 10 BBauG erfolgte durch den Gemeinderat am 2. 5. 1968.

Ausfertigung der Bebauungsplansatzung  
Der Bebauungsplan, bestehend aus dieser Planzeichnung nebst textlichen Festsetzungen stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Hochstätten, den 10. Dez. 1968  
(Hermann Spieß) Ortsbürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Bescheid des Landratsamtes Bockenhausen vom 05.11.1968; Az.: 610-13 ist am 13. Jan. 2000 gem. § 10 (3) BauGB i.V.m. § 215 a (2) BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung des Bebauungsplanes zur Einsichtnahme und die rückwirkende Inkraftsetzung zum 03.01.1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.

13. Jan. 2000  
Hochstätten, den .....  
(Hermann Spieß) Ortsbürgermeister



## Nachrichtlich

1. Für die äußere Gestaltung der Gebäude und Ausführung der Einfriedigungen gilt die Rechtsverordnung.

Kaiserslautern, November 1965

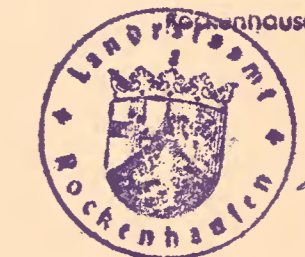
REINHOLD ROSSING  
ARCHITECTURBÜRO  
675 KAISERSLAUTERN  
BENZINGSTRASSE 9 • TELEFON 379



Der Bürgermeister

*[Signature]*

I. Fertigung  
Genehmigt  
mit Vf. vom 5.11.68 Az.: 610-73  
den 5. 11. 68



Landratsamt  
in Vertretung

*[Signature]*  
1. Kreisdeputierter

8. Die Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG erfolgte am 3. 1. 1969.

Der Bürgermeister

*[Signature]*

